

S a t z u n g
über die Abfallentsorgung in der Stadt Gevelsberg
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 16. Dezember 1996

§ 24 Abs. 2 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 17.09.01; § 3 Abs. 1 und 2 neu gefasst, § 6 Abs. 3 neu eingefügt, § 7 2.HS, § 16 Abs. 6 und § 17 Abs. 4 geändert und Anlage I neu gefasst durch Satzung vom 17.12.01; § 10 Abs. 2b, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 + 6, § 13 Abs. 2, 4, 9, 10, § 14 Abs. 1 + 5, § 16a, § 24 geändert bzw. ergänzt durch Satzung vom 5. Juni 2002; § 4 und § 16 Abs. 6 neu gefasst durch Nachtrag vom 13. Dezember 2002; § 6 Abs. 1 bis 3 geändert durch den Nachtrag vom 17.06.2003; § 6 Abs. 4 ersatzlos gestrichen durch Änderung vom 17.06.2003, der bisherige Abs. 5 wird infolge des Wegfalls Abs. 4; § 2 Abs. 2 Ziffer 5, § 4 Abs. 1 + 2, § 7, § 13 Abs. 1 + 5, § 16, § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 19.12.2007, § 16 a ersatzlos gestrichen durch Nachtrag vom 19.12.2007

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),**
 - **der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74),**
 - **des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff)**
 - **des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),**
 - **jeweils in der bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung**
- in seiner Sitzung am 12. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

AUFGABEN UND ZIELE

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Darüber hinaus führt die Stadt die ihr vom Ennepe-Ruhr-Kreis als abfallwirtschaftliche Aufgabe übertragene Information und Beratung privater Haushaltungen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen durch.

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Ennepe-Ruhr-Kreis nach einer von ihm erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

(6) Die Stadt kann sich bei der Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen.

§ 2

ABFALLENTSORGUNGSLEISTUNGEN DER STADT

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt gesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzerinnen/Benutzern der kommunalen Entsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, z.B. gekochte oder ungekochte Speisereste pflanzlicher bzw. tierischer Herkunft, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 3 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der DSD GmbH. Das Duale System ist formalrechtlich, aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3

AUSGESCHLOSSENE ABFÄLLE

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind zugelassen die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind: Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW/AbfG). Diese Abfälle sind die Abfälle, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 2. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackVO) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen, die vom Hersteller oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO),
 - b) Umverpackungen, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 VerpackVO).
 - c) mit Öl gefüllte Heizradiatoren, Nachtspeicheröfen
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger / Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- (5) Die Besitzerinnen/Besitzer von solchen Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Ennepe-Ruhr-Kreis – in der jeweils geltenden Fassung – zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4

SAMMELN VON SCHADSTOFFHALTIGEN ABFÄLLEN

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden bei den vom Kreis betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden bei den vom Kreis betriebenen stationären Sammelstellen angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Farben- und Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Mischabfälle, Batterien, Leuchtstoffröhren, Labor- und Chemikalienreste.

(2) Abfälle nach Abs. 1 sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nicht in die Abfallbehälter und -säcke eingefüllt werden. Sie dürfen nur zu den bekannt gegebenen Terminen an den stationären und/oder mobilen Sammelstellen angeliefert werden.

§ 5

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT

(1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/jeder andere Besitzerin/Besitzer von im Gebiet der Stadt angefallenem Abfall haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Recht, die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin/Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtige/Anschlusspflichtiger und jede Abfallbesitzerin/jeder Abfallbesitzer (z.B. Mieterin/Mieter, Pächterin/Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. Nr. 2 GewAbfG Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäude-

teilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger / Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Es ist mindestens das kleinste Restabfallgefäß nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in Benutzung zu nehmen. Im Einzelfall werden nach Rücksprache mit den Abfallbesitzern/-erzeugern unter Berücksichtigung einer geordneten Abfallentsorgung unbeschadet der Regelung des § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung weitere Behälter zugeteilt. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung gemeinsamer Restmülltonnen durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Unberührt bleibt die Möglichkeit, verwertbare Abfälle als Wertstoff kirchlichen, caritativen, gemeinnützigen oder gewerblichen Wertstoffsammlungen zu übergeben.

§ 7

AUSNAHMEN VOM BENUTZUNGSZWANG

Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung nicht zur städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zugelassen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt oder dem Ennepe-Ruhr-Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

§ 8

AUSNAHMEN/BEFREIUNGEN VOM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG AN DIE KOMMUNALE ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNG

(1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass sie/er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger / die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer nachweist, dass sie/er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

ABFALLGEMEINSCHAFTEN

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer kann eine Abfallgemeinschaft für drei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Abfallgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Dem Antrag ist die Erklärung einer/eines der Beteiligten beizufügen, mit der sie/er sich verpflichtet,

- a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
- b) für die von der Abfallgemeinschaft benutzten Behälter als Gebührensuldnerin/Gebührensuldner und Zahlungsbevollmächtigte/Zahlungsbevollmächtigter gegenüber der Stadt nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung verantwortlich zu sein.

Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Ab-

fallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung der Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Abfallgemeinschaft aufzulösen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend für Abfallgemeinschaften.

§ 10

ABFALLBEHÄLTER UND ABFALLSÄCKE

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Braune Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l
- b) Gelbe Abfallsäcke für das Sammeln von Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden im Rahmen des Dualen Systems,
- c) Depotcontainer für Altpapier, Druckerzeugnisse, Pappe, Karton
- d) Depotcontainer für Glas
- e) Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l
- f) Grüne oder silberne Abfallgroßbehälter für Restabfall in der Gefäßgröße 1.100 l

(3) Soweit in Ausnahmefällen das Sammelfahrzeug nicht auf einer öffentlichen oder geeigneten privaten Erschließungsanlage (inklusive Zufahrt) bis zum Grundstück der/des Anschlusspflichtigen vorfahren kann und ein Transport der Abfallbehälter durch die Anschlusspflichtige/den Anschlusspflichtigen bzw. deren Beauftragte/dessen Beauftragten bis zur nächstgelegenen geeigneten Abfuhrstelle nach Prüfung durch die Stadt als unzumutbar anzusehen ist, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt und an der von der Stadt angeordneten Stelle zum Einsammeln bereitgestellt werden. Die/Der Anschlusspflichtige hat die Unzumutbarkeit des Transportweges nach Satz 1 in einem schriftlichen Antrag zu begründen.

(4) Laub wird im Stadtgebiet zu bestimmten, von der Stadt bekannt gegebenen Terminen abgefahren. Das Laub wird nur abgefahren, wenn es in kompostierbaren Abfallsäcken bereitgestellt wird. Weihnachtsbäume werden von der Stadt abgefahren, wenn sie frei von nichtkompostierbaren Stoffen sind. Den Termin dieser Weihnachtsbaumabfuhr gibt die Stadt bekannt.

§ 11

ANZAHL DER ABFALLBEHÄLTER

(1) Jedes Grundstück erhält mindestens

- a) einen braunen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle,
- b) einen grauen Abfallbehälter für Restabfall.

Die für die Sammlung von Verkaufsverpackungen zugelassenen gelben Abfallsäcke sind durch die Anschlusspflichtigen/Abfallbesitzer an den von der Stadt bekannt gemachten Ausgabestellen abzuholen.

(2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und den Entsorgungsrhythmus Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle und Restabfall in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.

(3) Wird festgestellt, dass die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls – getrennt nach Abfallarten – nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so werden von der Stadt nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung der/des Anschlusspflichtigen zusätzliche Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Die/Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

§ 12

STANDPLATZ UND TRANSPORTWEG FÜR ABFALLBEHÄLTER/-SÄCKE

(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter sind durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder ihre/n Beauftragte/n/seine/n Beauftragte/n an den von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtagen am Bürgersteig- bzw. Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so aufzustellen, dass Fußgänger- und Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße gebracht werden. Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen.

(2) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Gelbe Abfallsäcke, die aufgrund ihres satzungswidrigen Inhalts von der Sammlung ausgeschlossen und entsprechend gekennzeichnet sind, hat der Anschlusspflichtige/Abfallbesitzer unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(3) 1.100-Liter-Abfallbehälter werden durch Beauftragte der Stadt von dem Standort auf dem Grundstück zum Sammelfahrzeug und nach erfolgter Entleerung zurücktransportiert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Der dauernd beizubehaltende, durch die Beauftragten der Stadt zu bestimmende Standplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück muß befestigt sein.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muß befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein.
- d) Der Transportweg muß frei von Treppen und Stufen sein und bei Dunkelheit beleuchtet werden.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein und etwaige Türen müssen festgestellt werden können.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter entsprechend Absatz 1 herauszustellen und nach der Entleerung wieder zu entfernen.

(4) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen, die ein Befahren der ansonsten von den städtischen Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen unmöglich machen, hat die/der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter zur nächstmöglichen von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße des Abfuhrbezirkes zu bringen. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit notwendig, kann die Stadt einen anderen Bereitstellungsplatz oder Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen.

(5) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Eigentümerin/ Der Eigentümer hat die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie für Sammelfahrzeuge befahrbar ist.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1,4 und 5 gelten analog für die zugelassenen Abfallsäcke.

§ 13

BENUTZUNG DER ABFALLBEHÄLTER/-SÄCKE UND DEPOTCONTAINER

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Auf Antrag der/des Anschlusspflichtigen werden die Abfallbehälter – Restabfall/Bioabfall – mit einem von der Stadt gestellten Behälterschloss gegen Gebühr ausgerüstet. Im Falle des Untergangs oder Zerstörung des mit zwei Schlüsseln ausgelieferten Behälterschlosses hat der Anschlusspflichtige Anspruch auf Ersatz des Schlosses mit zwei Schlüsseln.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter/-säcke bzw. die dafür im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle Bewohnerinnen/Bewohner des Grundstücks Zugang zu den Abfallbehältern haben und diese ordnungsgemäß benutzen können.

(4) Die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, kompostierbaren Abfällen sowie Restabfall zu trennen und wie folgt der Abfallentsorgung bereitzustellen bzw. zuzuführen:

1. Glas ist sortiert nach Farben, z.B. Weiß-, Braun- und Grünglas, in die von der Stadt entsprechend aufgestellten Depotcontainer zu bringen.
2. Altpapier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen – auch Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien – sind in die von der Stadt aufgestellten Depotcontainer zu bringen.
3. Kompostierbare Abfälle sind – soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet werden – in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers steht, und in diesem braunen Abfallbehälter am entsprechenden Abfuhrtag zur Abholung bereitzustellen.

4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff sind in die zugelassenen gelben Abfallsäcke einzufüllen und in diesen am entsprechenden Abfuhrtag zur Abholung bereitzustellen.

5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter bzw. den grünen oder silbernen Abfallgroßbehälter zu füllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin/des Abfallsitzers zur Verfügung steht, und in diesem Behälter am entsprechenden Abfuhrtag zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

(7) Für die Reinigung der Abfallbehälter ist die/der Anschlusspflichtige verantwortlich. In den Monaten April bis September wird die Stadt die Biotonnen bis zu fünfmal mit einem Spülfahrzeug reinigen. Die Reinigungstermine werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle und Gegenstände an den Abfallbehältern oder Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Der Einwurf von Abfällen in die Depotcontainer für Glas bzw. Altpapier, Druckerezeugnisse, Pappe und Kartonagen ist nur an Werktagen und nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr zulässig.

(10) Die Bereitstellung eines Abfallbehälters oder -sackes, der nicht den Maßgaben der Absätze 2 bis 6 entspricht, entbindet die Stadt von ihrer Pflicht zur Einsammlung der im Behältnis befindlichen Abfälle. Die Stadt kann durch einen entsprechenden Hinweis auf die nicht satzungsgemäße Befüllung hinweisen.

§ 14

HÄUFIGKEIT UND ZEIT DER LEERUNG BZW. SAMMLUNG

(1) Die auf dem Grundstück der/des Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter bzw. gelben Abfallsäcke werden wie folgt entleert bzw. eingesammelt:

1. Die zugelassenen Abfall(groß)behälter für Restabfall sollen im Zwei-Wochen-Rhythmus zur Entleerung bereitgestellt werden.
2. Die zugelassenen Abfallbehälter für kompostierbaren Abfall sollen im Zwei-Wochen-Rhythmus zur Entleerung bereitgestellt werden.
3. Die zugelassenen gelben Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen sollen im Zwei-Wochen-Rhythmus zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) Das Stadtgebiet wird in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die von der Stadt für die Entleerungen nach Absatz 1 in den Abfuhrbezirken bestimmten Abfuhr-tage sowie künftige Änderungen dieser regelmäßigen Termine werden in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht. Die Entleerungen erfolgen an den festgelegten Abfuhrtagen jeweils ab 06.30 Uhr. Die zu entleerenden Abfallbehälter sind entsprechend bereitzustellen.

(3) Soweit aus gesundheitlichen, hygienischen oder aus sonstigen Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder der Beauftragten der Abfallentsorgung notwendig, kann die Stadt einen abweichenden Rhythmus für das Bereitstellen der Abfallbehälter für Restabfall oder kompostierbaren Abfall im Einzelfall oder für die Abfuhrbezirke anordnen. Die Anordnung im Einzelfall erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers. Die Anordnung für die Abfuhrbezirke wird öffentlich bekannt gemacht.

(4) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus Gründen, die die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder deren VertreterIn/dessen VertreterIn zu verantworten hat, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4 gelten analog für die Sammlung der zugelassenen Abfallsäcke.

§ 15

IDENTIFIKATIONS- UND VERWIEGESYSTEM

(1) Die Stadt setzt ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem jeder Abfallbehälter mit einem codierten Speicherchip versehen wird, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung erfasst (Erfassen der Leerungshäufigkeit). Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst in gefülltem Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge ergebende Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichts).

(2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst. Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

§ 16

SPERMÜLL UND ENTSORGUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN

(1) Die/Der Anschlussberechtigte und jede Abfallbesitzerin/jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den stadteigenen Abfallbehältern unterge-

bracht werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung abfahren zu lassen.

(2) Zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere Einrichtungsgegenstände, Bettenzubehör, Hausarbeitsgeräte, Teppiche, Kinderwagen, Fahrräder, Koffer. Sperrige Abfälle wie Kisten und sonstige Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein.

(3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigen Abfällen zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt oder dem Ennepe-Ruhr-Kreis benannten Sammelstelle zu bringen.

(4) Soweit Abfälle in die auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden können oder Abfälle in die aufgestellten Depotcontainer zu bringen sind, erfolgt keine Abfuhr als Sperrgut.

(5) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt an einem von der Stadt zu bestimmenden Tag auf Anforderung der nach Absatz 1 Berechtigten. Diese haben in ihrer Anforderung Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Das Sperrgut ist an diesen Abfahrtagen bis 07.00 Uhr auf den Gehwegen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen bereitzustellen, wobei eine Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsfläche und eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben müssen.

(6) Für die Annahme von sperrigen Abfällen kann die Stadt zeitlich befristete Möglichkeiten im Rahmen von besonderen Veranstaltungen, Aktionen usw. anbieten. Diesbezügliche Annahmezeiten und Annahmestellen werden in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.

§ 16 a VERKAUFSPACKUNGEN / GELBE SÄCKE

gestrichen

§ 17 ANZEIGE- UND AUSKUNFTSPFLICHT, BETRETUNGSRECHT

(1) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wechselt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümerin/Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Wechselt die/der Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft nach § 9 oder ergibt sich ein Wechsel in der Abfallgemeinschaft, so sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Verantwortliche verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die/der Anschlusspflichtige oder AbfallbesitzerIn/AbfallerzeugerIn ist verpflichtet, der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(6) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(7) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

UNTERBRECHUNG DER ABFALLENTSORGUNG

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 19

BENUTZUNG DER KOMMUNALEN ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNG / ANFALL DER ABFÄLLE

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeugerin/ Abfallerzeuger / Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, wegzunehmen oder ihnen etwas hinzuzufügen.

§ 20

ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHREN

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Gevelsberg erhoben.

§ 21

ANDERE BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentums-gesetzes, Nießbraucherinnen/Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

BEFRIFF DES GRUNDSTÜCKS

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

ABFALLBEHÄLTER AUF STRAßEN; IN ÖFFENTLICHEN ANLAGEN UND IN DER FREIEN LANDSCHAFT

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genußmitteln im Freien oder durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 24

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie

1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überläßt,
2. auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überläßt,
3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter, Säcke oder Depotcontainer mit anderen Abfällen füllt,
5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben befüllt,
6. Abfälle neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer stellt oder legt,
7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anzeigt,
8. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt oder diesen Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzugefügt,
9. die Depotcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt,
10. schadstoffhaltige Abfälle und Altmedikamente nicht getrennt hält und nicht an den angegebenen Sammelstellen anliefert,
11. die auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellten oder angebrachten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt,
12. der Stadt nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
13. den Beauftragten der Stadt nicht den ungehinderten Zutritt zum Grundstück gewährt,
14. unbefugt die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Gevelsberg benutzt,
15. Abfallbehälter nicht am gleichen Tag von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,
16. gelbe Abfallsäcke, die aufgrund ihres Inhalts von der Sammlung ausgeschlossen und entsprechend gekennzeichnet sind, nicht am gleichen Tag von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
17. Abfälle auf Verkehrsflächen oder in Anlagen (Grünanlagen, Spielflächen, Wald o.a.) ablegt (Wilde Kippe).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gevelsberg vom 19. Dezember 1994 außer Kraft.